

Datenschutzverpflichtung –

Anlage für Liefer- Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm die einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bekannt sind und er sich über die hieraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz im Rahmen der Geschäftsverbindung vertraut gemacht und alle Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers, die beim Auftraggeber eingesetzt werden, auf das Datengeheimnis (gem. Art. 5, 28, 29, 32, 39 DS-GVO) verpflichtet und entsprechend unterrichtet bzw. geschult sind.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche dem Auftragnehmer während der Erfüllung seiner Dienstleistungsverpflichtungen auch zufällig zugänglich gewordenen Daten geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Unternehmensdaten. Hierzu zählen alle Informationen, gleich in welcher Form sie vorliegen und ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen bekannt werden. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertrags- bzw. Auftragsverhältnisses unbefristet fort.